

Vorlage 1.1 nach MD 123/04 für Bieterkautionen

**BÜRGSCHAFTSURKUNDE (Bankinstitut oder Finanzierungsvermittlungsgesellschaft als Bürge)
BÜRGSCHAFTSVERSICHERUNG (Versicherungsanstalt als Bürge) nach GVD 163/06, Artikel 75**

VORLAGE 1.1 TECHN. BEIBLATT 1.1	BÜRGSCHAFT FÜR VORLÄUFIGE KAUTIONEN
--	--

VORLAGE 1.1 BÜRGSCHAFT FÜR VORLÄUFIGE KAUTIONEN

Artikel 1 – Gegenstand der Bürgschaft.

Der Bürge übernimmt gegenüber dem Auftraggeber als Gläubiger bis zum vereinbarten Höchstbetrag die selbstschuldnerische Haftung zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Bieter als Schuldner, wenn dieser seine Verpflichtungen aus der Teilnahme an der Ausschreibung nach Technischem Beiblatt nicht erfüllt.

Der Bürge verpflichtet sich ferner, für den Bieter als Schuldner die endgültige Vertragserfüllungsbürgschaft nach GVD 163/06, Artikel 75 zu übernehmen.

Artikel 2 – Laufzeit der Bürgschaft.

Nach Technischem Beiblatt:

- a) läuft die Bieterbürgschaft vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe an;
- b) bleibt die Bieterbürgschaft mindestens 180 Tage ab besagtem Datum in Kraft;
- c) erlischt die Bieterbürgschaft wenn festgestellt wird, dass der Bieter nicht das günstigste oder das nächstbeste Angebot abgegeben hat; sie erlischt auch spätestens 30 Tage nachdem der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt wurde;
- d) erlischt die Bieterbürgschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch den Bieter, welcher den Zuschlag erhalten hat.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft erlöschen vor den obigen Terminen nach *b)*, *c)* und *d)* ausschließlich mit der Rückgabe des Technischen Beiblatts im Original oder aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers an den Bürgen.

Artikel 3 – Höchstbetrag der Bürgschaft.

Nach GVD 163/06, Artikel 75, entspricht der Höchstbetrag der vorliegenden Bürgschaft 2% des Betrags der Arbeiten/der zu erbringenden Leistung; der Betrag ist im Technischen Beiblatt angegeben.

Erfüllt der Bieter die Voraussetzungen nach GVD 163/06, Artikel 75, Absatz 7 wird der Höchstbetrag um 50% gekürzt.

Artikel 4 – Rückgriff auf den Bürgen.

Der Bürge zahlt den vom Bieter geschuldeten Betrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers mit Kopie zur Kenntnis an den Bieter; das Schreiben ist in der im folgenden Artikel 6 angegebenen Form zu halten und muss alle bekannten Angaben zu den Gründen des Rückgriffes enthalten. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch und kann nicht die Vorausklage des Schuldners nach BGB, Artikel 1944 und die Einwände nach BGB, Artikel 1957, Absatz 2 geltend machen.

Unbeschadet bleiben alle Ansprüche des Bürgen bei Auszahlung von ganz oder nur teilweise geschuldeten Beträgen.

Artikel 5 – Eintritt des Bürgens.

Der Bürge tritt, innerhalb der ausbezahlten Beträge statt dem Auftraggeber in alle Rechte, Anforderungen und Betreibungen gegen den Bieter, dessen Nachfolger und sonstige Berechtigte jeglicher Art ein.

Der Auftraggeber wird dem Bürgen für den Rückgriff auf den Schuldner sämtliche ihm verfügbaren Auskünfte und Unterlagen zugänglich machen.

Artikel 6 – Form der Mitteilungen.

Sämtliche mit vorliegender Bürgschaft zusammenhängenden Mitteilungen und Meldungen sind, um gültig zu sein, ausschließlich als eingeschriebener Brief oder als Telefax an den Geschäftssitz des Bürgen zu richten.

Artikel 7 – Prämien und Gebühren.

Die vom Schuldner geschuldeten Prämien/Gebühren sind mit Abschluss des vorliegenden Bürgschaftsvertrags im Technischen Beiblatt festgehalten.

Ausstehende Zahlungen der Prämien/Gebühren können nicht gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Die Prämien/Gebühren bleiben dem Bürgen auch bei Erlöschen der Bürgschaft vor dem in Artikel 2 festgelegten Zeitpunkt erhalten.

Artikel 8 - Gerichtsstand.

Bei Streitfällen zwischen Bürgen und Auftraggeber ist der Gerichtsstand nach ZPO, Artikel 25 zuständig.

Artikel 9 – Verschiedenes

Die Bürgschaftsurkunde wird **im Original** ausgestellt und enthält sämtliche Bedingungen nach GVD Nr. 163/06, Artikel 75, widrigenfalls das Angebot zwingend ausgeschlossen wird; insbesondere hat sich der Bürgen zu **verpflichten**, für den Bieter und zu Gunsten des Auftraggebers im Falle einer Auftragserteilung und auf Wunsch des Bieters, **die endgültige Bürgschaft für die Vertragserfüllung für gegenständliche Arbeiten nach GVD Nr. 163/06, Artikel 113 zu übernehmen.**

Sofern keine anderslautende Vereinbarungen getroffen sind, gilt GVD Nr. 163/06.

Vorliegendes Technische Beiblatt ist wesentlicher Bestandteil der genannten Vorlage 1.1; es enthält sämtliche Angaben zum Abschluss und zur Durchführung des Bürgschaftsvertrags gemäß Vorlage: mit der Unterschrift nehmen die Parteien uneingeschränkt sämtliche Bedingungen der Vorlage an.

Bürgschaftsnummer	ausgestellt von (Hauptsitz, Niederlassung, Agentur o.s.)

Bieter (Schuldner) / federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft	Steuerkode/MWSt-Nummer

Geschäftssitz	Anschrift	Postleitzahl	Provinz

Auftraggeber (Gläubiger)	Geschäftssitz

Ausschreibung	Termin für die Angebotsabgabe

Beschreibung des Bauwerks	Standort des Bauwerks

Vorgesehene Gesamtkosten des Bauwerks	Höchstbetrag Bürgschaft	% der Gesamtkosten

Bieter (Schuldner):	Anteil %
federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft	
Mitglied der BTG	
Mitglied der BTG	

Beginn der Laufzeit der Bürgschaft	Erlöschen der Bürgschaft
Vergl. Artikel 2 in Vorlage 1.1	Vergl. Artikel 2 in Vorlage 1.1

Vorgeschriebene Bedingungen
Vergl. Artikel 9 in Vorlage 1.1

<i>Zur Verfügung des Bürgens zur Regelung der Prämien/Gebühren</i>
Bedingungen

Der Bieter

Der Bürgen

Vorliegende
Urkunde
wird in

Kopien in einer einzigen
Absicht am

ausgestellt
